KFG

Gemeindegründung

Beiträge zu Gemeindegründung & Gemeindeaufbau

Tochtergemeinden – eine vergessene Möglichkeit?
• Wilfried Plock, Hünfeld •

Die Zweigstellengemeinde
• Peter Rempel, Bielefeld •

Die Zellteilung einer Gemeinde
• Rudolf Briem, Ettlingen •

Gründung und Führung eines Fördervereins
• Stefan Schnitzer, Hoyerswerda •

4/00

Gemeindegründung · 16. Jahrgang · Nr. 64 · 4/00

Gemeindegründung
16. Jahrgang
Heft-Nummer 64
Ausgabe 4/00

Herausgeber
Konferenz für Gemeindegründung e.V.
Am Wasser 8
D-36169 Rasdorf
Tel. (0 66 51) 671, Telefax 672
eMail: geschaeftsstelle@kfg.org
home: www.kfg.org

Vorstand
Wilfried Plock (1. Vors.),
Siegfried Kebbedies (2. Vors.),
Gerhard Hahm, Gerd Herter,
Michael Leister, Dale Sigafoos

Schriftleitung
Wilfried Plock, Heinrich-Heine-Str. 2,
D-36088 Hünfeld
eMail: W.Plock@kfg.org

Ständige Mitarbeiter
Gerd Herter, Mössingen
Michael Leister, Rothenkirchen
Peter Schäfer von Reetnitz, Tann

Repro & Druck
Rüdiger Heinelt GmbH, Nüsttal-Hofaschenbach

Erscheinungsweise & Preis
vierteljährlich, DM 20,- pro Jahr einschließlich Versandkosten

Spendenkonten
VR-Bank NordRhön
BLZ 530 612 30, KNR 622 508
für Auslandsbezug: Euroscheck oder
Postgiro Ffm, BLZ 500 100 60,
KNR 419 050-601

Bildnachweis
© 00 PhotoDisk, Inc., S. 1, 2, 4, 6, 16, 22, 24; Sigafoos, S. 3; Rempel, S. 8, 9; Leister, S. 10; Strickert, S. 10; Schmer, S. 11, 12, 13; Briem, S. 15.

Das Copyright der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Nachdruck nur mit Erlaubnis u. Quellenangabe.

Die einzelnen Artikel vertreten die Auffassung des jeweiligen Verfassers und decken sich nicht notwendigerweise mit der Sicht des Herausgebers oder der Schriftleitung.

INHALT

THEOLOGIE

Tochtergemeinden – eine vergessene Möglichkeit?

Wilfried Plock

»Viele etablierte Gemeinden in Mitteleuropa feiern bereits ihr 20., 30. oder gar 50. Gründungsjubiläum. Doch nur wenige haben in dieser Zeit Frucht in Form einer Tochtergemeinde gebracht. Wilfried Plock argumentiert in seinem Artikel für die Möglichkeit der Tochtergemeinde, behandelt Einwände und beleuchtet verschiedene Vor- und Nachteile.« **4**

PRAXIS

Die Zweigstellengemeinde

Peter Rempel

»Nachdem in den vergangenen 20 Jahren viele Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland kamen, enstanden vor allem in Nordrhein-Westfalen große Gemeinden. Wir hatten Gelegenheit, mit dem Leitenden Ältesten, Peter Rempel, über die Arbeitsweise der 2.200 Mitglieder zählenden Gemeinde in Bielefeld zu sprechen.« **8**

BERICHT

Die Zellteilung einer Gemeinde

Rudolf Briem

»Laut Lexikon geht der Vermehrung jeder Zelle ein komplizierter Zellteilungsprozeß voraus. Wenn wir diese Einsicht auf den Leib Christi übertragen, bedeutet das: eine gesunde, wachsende Ortsgemeinde kann durch eine Teilung, die in Harmonie vorbereitet und mit Verantwortungsbewußtsein durchgeführt wird, zukünftig an zwei Orten zur Ausbreitung des Reiches Gottes beitragen.« **14**

RECHT

Gründung und Führung eines Fördervereins

Stefan Schnitzer

»Für selbständige Gemeinden kann es von großem Vorteil sein, wenn ihre Arbeit von einem eingetragenen und gemeinnützigen Förderverein begleitet wird. Doch gibt es bei der Gründung und Führung eines solchen Vereins zahlreiche Dinge zu beachten. Stefan Schnitzer wendet dieses Thema umfassend und praktisch auf die Belange einer Ortsgemeinde an.« ... **16**

Liebe Leserinnen und Leser,

ich schreibe diese Zeilen kurz nach unserer diesjährigen Herbsttagung. Es war wieder großartig, mit so vielen Geschwistern aus Deutschland und den benachbarten Ländern zusammen zu sein. Während diese Ausgabe erstellt wird, kommt mir 1Thess 1,8 in den Sinn. Durch die Artikel werden wir daran erinnert, dass die Botschaft des Evangeliums hinausging in viele andere Orte. Ich bin sicher, dass die Gemeinden in der Region Thessalonich dann auch zusammenstanden. Wir befinden uns heute in einer schwierigen Situation. Viele Gemeinden sind inzwischen ökumenische Verbindungen eingegangen. Andere weigern sich strikt, das zu tun. Sie tendieren eher dazu, Isolationisten zu sein. Solche Gemeinden sehen sich oft als Einzelkämpfer für die Wahrheit. 1Thess 1,8 ermutigt mich. Paulus, der auf Lehre und Wahrheit bedacht war, förderte die Gemeinschaft von gleichgesinnten Gemeinden. In der heutigen Zeit, wo so viele von der Wahrheit weichen, sollten wir mit unseren Geschwistern die Stellung des Glaubens halten. Unser Herr wollte nie, dass wir uns als Isolationisten auf uns selbst zurückziehen und unter uns bleiben.

Ich wurde während der KfG-Konferenz ermutigt, als ich Brüder traf, die sich dafür einsetzen, dass Gemeinden in ihrer Region Gemeinschaft untereinander pflegen. Wir brauchen den Kontakt mit anderen, damit wir nicht selbstzufrieden werden.

„Denn von euch aus ist das Wort des Herrn erschollen, … an jeden Ort ist euer Glaube an Gott hinaus gedrungen …“

1Thessalonicher 1,8

Ein anderes Gebiet der Ermutigung ist, wenn Gemeinden Tochtergemeinden gründen möchten. Anstatt größer und größer werden zu wollen und unsere Leute fest zu halten, können wir uns in benachbarte Orte ausbreiten, in denen die Türen offen sind. Über Hausbibelkreise in diesen Orten können sich neue Gemeinden entwickeln. Wenn eine Gemeinde in ein neues Gebiet vorstößt, wird sie vielleicht zunächst einige Geschwister abgeben müssen. Aber die Erfahrung lehrt, dass sowohl die Muttergemeinde als auch die Tochtergemeinde wachsen werden. Diese Art der Multiplikation ist ein neutestamentliches Prinzip, das in die Praxis umgesetzt werden muss.

Mein Gebet für jeden von uns ist, dass uns der HERR zur Gemeinschaft mit denen ermutigt, die den selben teuren Glauben haben. Und ebenso bete ich dafür, dass unsere Gemeinden über Hausbibelkreise in neue Orte vorstoßen können mit dem Ziel, neue Versammlungen zu gründen. Der HERR möge Euch, die Ihr Seinen Willen in Eurem Leben und in Euren Gemeinden tun wollt, reich segnen!

In Seinem Dienst grüßt Euch,

Dale Sigafoos

Euer Dale Sigafoos

Tochtergemeinden – eine vergessene Möglichkeit?

Wilfried Plock, Hünfeld

Sören Kierkegaard gebrauchte einmal folgendes Bild: „Die Christen leben wie die Gänse auf einem Hof. An jedem siebenten Tag wird eine Parade abgehalten, und der redegewandteste Gänserich steht auf dem Zaun und schnattert über das Wunder der Gänse. Er erzählt von den Taten der Vorfahren, die einst zu fliegen wagten, und lobt die Gnade und Barmherzigkeit des Schöpfers, der den Gänsen Flügel und den Instinkt zum Fliegen gab. Die Gänse sind tief gerührt, senken in Ergriffenheit die Köpfe und loben die Predigt des redegewandten Gänserichs. Aber eines tun sie nicht: Sie fliegen nicht, denn das Korn ist gut, und der Hof ist sicher."

Ist das nicht auch unsere Gemeindesituation trotz aller lobenswerten evangelistischen Einsätze? Die Zeit der Abenteuer, wie sie unsere Pionierväter in den Anfängen erlebten, ist leider lange vorbei. Die meisten Gemeinden leben für sich selbst, pflegen nur sich selbst und betreuen zu 95 Prozent nur sich selbst. Wann beginnen wir wieder zu „fliegen"? Warum gibt es in Mitteleuropa so viele etablierte Gemeinden, die bereits ihr 20., 30. oder 50. Gründungsjubiläum gefeiert, aber noch nie eine Tochtergemeinde ins Leben gerufen haben? Tochtergemeinden – die vergessene Möglichkeit? Dabei spricht so Vieles dafür …

I. Argumente für Tochtergemeinden

1. Ein Argument aus der Natur

Donald McGavran gebrauchte immer wieder ein Lieblingsbeispiel: „Was ist die wahre Frucht eines Apfelbaums? Ein Apfel? Falsch! Die wahre Frucht eines Apfelbaums ist nicht ein Apfel, sondern ein weiterer Apfelbaum." Das stimmt. Wenn die wahre Frucht ein Apfel wäre, dann hätte Gott sicherlich kernlose Äpfel geschaffen. Aber Gott richtete es so ein, dass Bäume Samen werfen, und weitere Bäume entstehen können. Wir erkennen in der Natur ein Prinzip: Eine Pflanze wird nicht unendlich groß, sondern sie bringt weitere Pflanzen hervor, die wiederum weitere Pflanzen hervorbringen.

Noch einmal zurück zum Apfelbaum. An einem Baum können einzelne Äpfel wachsen. Das ist gut. Es können vielleicht auch ganz neue Äste an ihm wachsen vielleicht mit vielen neuen, schönen Äpfeln. Aber das Maximalziel wäre erst erreicht, wenn neue Apfelbäume entstehen würden … das heißt, neue Gemeinden.

2. Ein Argument aus der Soziologie

a) „Eine Gemeinde kann in der Regel nur ihr näheres Umfeld evangelistisch erreichen. Gäste scheuen in der Regel zu große Anfahrtswege" (Ernst Maier, Handbuch für Gemeindegründung, S.134).

Die Glieder vieler Gemeinden wohnen geographisch weit verstreut. Es wäre wünschenswert, wenn eines Tages wenigstens in den benachbarten Stadtteilen, Städten oder großen Dörfern Gemeinden entstehen könnten.

b) Die Stadtteile einer Stadt verstehen sich oft als „soziologische Einheit", besonders dann, wenn sie früher einmal selbständig waren. In Mannheim sprechen die Einheimischen heute noch von den „Käfertälern", „Wallstädtern" oder „Feudenheimern", obwohl diese Stadtteile z.T. schon hundert Jahre zu Mannheim gehören. Erfahrungen aus Großstädten zeigen, dass es sehr gut ist, in solchen in sich geschlossenen Stadtteilen Gemeinden zu gründen.

3. Ein Argument der Vernunft

Gemeinderäumlichkeiten haben meistens nur ein begrenztes Fassungsvermögen. In Mannheim, Edisonstraße, überschritten wir z.B. an vielen Sonntagen die für unser damaliges Gebäude zugelassene Personenzahl von 70 Personen (inkl. Kinder). Gerade in Städten und Großstädten kann es bei den gegenwärtigen Immobilien- und Mietpreisen sehr unweise sein, größere Räume anzumieten oder gar zu erwerben. Die vernünftigere Lösung ist die Gründung von Tochtergemeinden.

4. Ein Argument aus der Praxis

In länger bestehenden Gemeinden kommt es (leider) oft vor, dass nicht mehr alle Gläubigen ihre Gaben einsetzen können. Irgendwann sind die vorhandenen Aufgaben verteilt. Wenn dann die Gemeindeleitung versäumt, ein Rotationsprinzip einzuführen (z. B. unter den Sonntagsschulmitarbeitern), sind die neu Hinzukommenden zum Konsumentenchristentum verurteilt.

Strebt die Gemeinde hingegen zum geeigneten Zeitpunkt eine Zellteilung an, wird „müßig stehen" (Mt 20,6) vermieden. Die Tochtergemeinde braucht jede Menge Mitarbeiter, um die vielfältigen Dienste aufzubauen. Und auch die Mutter muß neue Arbeiter rekrutieren, um die entstandenen Lücken zu füllen. Fazit: Es gäbe deutlich weniger Konsumentenchristentum, wenn die Megagemeinden-Illusion aus unseren Köpfen verschwinden würde.

»Warum gibt es in Mitteleuropa so viele etablierte Gemeinden, die bereits ihr 20., 30. oder 50. Gründungsjubiläum gefeiert, aber noch nie eine Tochtergemeinde ins Leben gerufen haben?.«

5. Ein Argument aus der Schrift

Das gesamte Neue Testament zeigt, dass die örtliche Gemeinde keinen Selbstzweck besitzt. Das übergeordnete Ziel ist das Reich Gottes. Die Ortsgemeinde ist lediglich Werkzeug dieses Reiches. Es ist wie in einer Familie. Die Familie hat keinen Selbstzweck. Die übergeordnete Kategorie ist die Gesellschaft. Darum dürfen Eltern ihre Kinder nicht lebenslang an sich binden, sondern sie führen sie

Tochtergemeinden – eine vergessene Möglichkeit?

zur Selbständigkeit und lassen sie eines Tages ziehen, um neue Familien zu gründen. Eine Gemeinde, die dieses Prinzip verstanden hat, wird danach streben, Ableger zu bilden. Auf diese Weise kann an einem anderen Ort ein neues Zeugnis entstehen. Neue Gemeinden erreichen neue Leute. Das Reich Gottes wird ausgebreitet.

II. Standardeinwände gegen Tochtergemeinden

1. Wenn eine Gemeinde ein neues Gemeindegründungsteam aussendet, dann wird die Muttergemeinde unter Umständen zu stark geschwächt …

Ja, das kann passieren. Und es passierte in der Praxis leider immer dann, wenn offensichtlich zu früh geteilt wurde. Darum kann ich hier gar nicht oft genug betonen, dass der Zeitpunkt für die Geburt der Tochtergemeinde reif sein muß (vgl. Artikel von Rudolf Briem auf S. 14). Bestimmte Grundvoraussetzungen müssen unbedingt erfüllt sein.

Aber auch dann bleibt eine Gemeindezellteilung ein Glaubensschritt, der im bewußten Vertrauen auf Gottes Verheißungen hin getan werden sollte. In Apg 13,1-3 berichtet Lukas, dass die Gemeinde in Antiochia (heutiges Syrien) verschiedene Propheten und Lehrer hatte: Barnabas, Simon, Lucius, Manaen und Saulus. In einer besonderen Einkehrzeit zeigte jedoch der Heilige Geist der jungen Gemeinde, dass sie Barnabas und Saulus entlassen sollte. So geschah es. Die „besten Pferde verließen den Stall“. Doch Gott war treu. Als Paulus und Barnabas von der ersten Missionsreise nach Antiochia zurückgekehrt waren, „lehrten und verkündigten (sie) mit NOCH VIELEN ANDEREN das Wort des Herrn“ (Apg 15,35).

Ein amerikanischer Bruder schrieb folgendes: „Der Maßstab sollte nicht an die Sitzplatzkapazität einer Gemeinde angelegt werden, sondern an ihre Sendungskapazität. Das Ziel unserer Gemeinde ist nicht die Aufrechterhaltung des Status quo. Wir wollen Mitarbeiter und Leiter vervielfältigen.“ Und weiter: „Als die Gemeinde eine bestimmte Größe erreicht hatte, erkannten wir die Zeit, Tochtergemeinden zu gründen. Wir begannen 1995 mit einer Gründungsarbeit in einer Nachbargemeinde. Indem wir gehorsam waren und einige unserer besten Leiter sowie finanzielle Mittel an sie abgaben, war Gott treu im Versorgen der Muttergemeinde. Heute sind unsere Veranstaltungen mehr als doppelt so gut besucht wie vor fünf Jahren, und unsere Finanzen solider als je zuvor.“ Gott segnet echte Glaubensschritte.

2. Wenn eine Gemeinde ein neues Gemeindegründungsteam aussendet, dann wird die vertraute Gemeinschaft mit den ausgesandten Geschwistern zerbrochen …

Antwort: Das wäre dann der Preis, der für eine neue Gemeinde dieser Art bezahlt werden müßte. „Mutterfreuden“ und „Geburtsschmerzen“ gehören eben untrennbar zusammen. Überhaupt geht im Reich Gottes gar nichts ohne Opfer. Wenn Gott nicht sein großes Opfer gebracht hätte, gäbe es die Gemeinde Jesu Christi nicht.

Doch man sollte auch hier nicht übertreiben. Sicherlich können sich miteinander verbundene Christen nach einer Gemeindeteilung nicht mehr so häufig begegnen wie vorher. Aber die Gemeinschaft muß deswegen nicht zerbrechen. Besonders dann nicht, wenn Mutter- und Tochtergemeinde auch nach der Teilung weiterhin harmonisch zusammenarbeiten.

Noch etwas fiel mir in diesem Zusammenhang auf. Wenn Gemeindeglieder aus beruflichen Gründen an einen anderen Ort ziehen, wird das viel leichter akzeptiert. Warum eigentlich? Der treue Herr möge uns vor einem scheinfrommen „Gemeinde-Egoismus“ bewahren! Letztlich gilt in allen Belangen der Grundsatz: „Geben ist seliger als Nehmen“ (Apg 20,35).

III. Vor- und Nachteile einer Gemeindezellteilung

Es gibt verschiedene Modelle der Gemeindegründung. Da ist z. B. das „Pioniermodell“, das „Missionsteammodell“ oder das „Zellteilungsmodell“. Jedes hat Vor- und Nachteile.

1. Wo liegen die Vorteile einer Mutter-Tochter-Gemeindegründung?

a) Die Muttergemeinde gibt einen Teil ihrer Glieder an die neue Arbeit ab. Somit ist von Anfang ein gewisser Grundstock vorhanden. Unter Umständen gibt sie sogar erfahrene Leiter und Mitarbeiter an die Tochterarbeit ab. Das ist wohl der Grund, warum solche Gründungsarbeiten im Vergleich zum Pioniermodell in der Regel viel schneller wachsen.

b) Die Muttergemeinde trägt bis zum Selbständigwerden die (letzte) Leitungsverantwortung für das neue Projekt. Auf diese Weise ist eine Lehrkontinuität in hohem Maße gewährleistet.

c) Die Muttergemeinde gewährt jede erdenkliche Unterstützung, sei es in personeller, materieller oder finanzieller Form. Das ist zu Beginn einer Gemeindeaufbauar-

beit ein unschätzbarer Vorteil.

d. Schwächen und Krisen in der Gründungsphase können von der Muttergemeinde aufgefangen, zumindest aber abgemildert werden.

e. Der Ablösungsprozeß kann durch gute Kommunikation zwischen Mutter und Tochter sehr individuell gestaltet werden.

f. Das Gründungsteam kann den Rahmen der Muttergemeinde samt Veranstaltungen und Infrastruktur noch solange nutzen, bis die Tochterarbeit schrittweise eigene Strukturen aufgebaut hat.

g. Die Muttergemeinde gewinnt durch den „Aderlaß“ Platz und neuen Freiraum zu wachsen. Sie wird neu herausgefordert, Mitarbeiter und Leiter zuzurüsten.

h. Es kommt sogar vor, dass zwei oder drei Gemeinden Glieder für ein gemeinsames Gründungsprojekt abgeben. Craig Ott bezeichnet das als „Multi-Mutter-Gemeindegründung“. Dieser uneigennützige Reich-Gottes-Blick ist allerdings fast so selten wie die Blaue Mauritius.

2. Wo liegen potentielle Nachteile oder Probleme?

a. Die Muttergemeinde kann versucht sein, dem Gründungsteam der Tochterarbeit zu viel und zu stark dreinzureden.

b. Die Muttergemeinde kann versucht sein, bei Abweichen von ihrer Linie den Geldhahn zuzudrehen oder andere Formen der Unterstützung zu verweigern. Abhängigkeit kann ausgenutzt werden.

c. Die Muttergemeinde kann das „Kind“ verwöhnen, so dass die neue Gemeinde nicht auf die eigenen Beine kommt.

d. Wenn nicht möglichst die gesamte Muttergemeinde entlassend und helfend hinter dem Gründungsprojekt steht, kann aus der homogenen Zellteilung eine Abspaltung werden.

e. Unzufriedene Gläubige, die mit ihren Vorstellungen nicht durchkommen, flüchten sich manchmal in ein solches Gründungsteam, um dort ihre eigenen Ideen besser verwirklichen zu können.

f. Ein Kind kann Krankheiten von der Mutter erben. So können sich lehrmäßige Schwächen oder Streitlust von der einen auf die andere Gemeinde „vererben“.

g. Wenn sich die Glieder der neuen Gemeinde vom Herrn anders geführt sehen als die Muttergemeinde, kann es große Spannungen geben. Zu starker Konformitätsdruck wird früher oder später Probleme hervorrufen.

Vor diesen Nachteilen oder Problemen dürfen wir nicht die Augen verschließen. Aber sie sind allesamt nicht unüberwindlich. Es gilt hier wie so oft: Erkannte Gefahr ist (ein ganzes Stück weit) gebannte Gefahr.

IV. Worauf bei der Gründung von Tochtergemeinden zu achten ist

1. Die Muttergemeinde muß samt ihrer Leitung hinter dem Projekt stehen. Sonst gibt es statt einer Zellteilung eine Gemeindespaltung.

2. Die Muttergemeinde sollte in ausreichendem Maß durch Lehre, Predigt und Bibelarbeiten auf das Entlassen der Gemeindeglieder vorbereitet werden. Im Idealfall sollte es die Muttergemeinde als großes Vorrecht ansehen, zur Gründung einer neuen Zelle beitragen zu dürfen.

3. Der ganze Prozeß sollte langsam und unter viel Gebet geschehen. Was aus dem Ärmel geschüttelt wird, ist ärmlich. Was übers Knie gebrochen wird, zerbricht vielleicht später wieder. Keine Gemeinde ist so geistlich, dass ihr die räumliche Trennung von einem Teil der Geschwister nichts ausmachen würde. Gesunde Ablösung braucht Zeit, Ermutigung und vor allem Gebet. Sie gelingt nur, wenn sie geistlich geschieht.

4. Beide Gruppen sollten die Kosten gut und nüchtern überschlagen. Die entlassende Gemeinde verliert zunächst einmal Gemeindeglieder, Mitarbeiter, evtl. Leiter und auch Spenden. Weil das so ist, sollte die Muttergemeinde gefestigt sein und m.E. auch an Zahl über die Hundertermarke gewachsen sein. Ausnahmen bestätigen auch hier nur die Regel. In größeren Städten kann eine zahlenmäßig stärkere Gemeinde mehr Dienstbereiche aufbauen; z. B. eine gemeindebezogene Studentenarbeit, verschiedene Formen der Randgruppenarbeit, etc.

Das Gründungsteam hingegen muß gut überlegen: Haben wir genügend Mitarbeiter, in der gottesdienstlichen Versammlung, in der Sonntagsschule, in der evangelistischen Arbeit und in anderen wichtigen Bereichen? Haben wir einen geeigneten Versammlungsraum samt Nebenräumen? Was sind unsere letzten Motive? Geht es uns um das Zeugnis Jesu am neuen Ort?

Judäa und Samaria

Der Herr Jesus gab seinen Jüngern den Auftag, seine Zeugen zu sein, in Jerusalem, in Judäa und Samaria und bis an das Ende der Erde (Apg 1,8). Viele Gemeinden wirken in ihrem „Jerusalem“ und unterstützen auch die weltweite Missionsarbeit. Aber kann es sein, dass wir unser „Judäa und Samaria“ vergessen? Kann es sein, dass unser Nachbarstadtteil oder der zehn Kilometer entfernt gelegene Ort noch keine biblisch ausgerichtete Gemeinde besitzt?

»Viele Gemeinden wirken in ihrem „Jerusalem“. Aber kann es sein, dass wir unser „Judäa und Samaria“ vergessen?«

Ich möchte zukünftig mehr dafür beten und mich mehr dafür einsetzen, dass Tochtergemeinden entstehen, und dass vielleicht sogar einige „ältere Damen“ noch Mutterfreuden erleben dürfen. Gemeindegründung ist Ausführen des Auftrages Jesu. Beginnen wir doch wieder zu „fliegen“, obwohl das Korn gut und der Hof sicher ist.

Die Zweigstellengemeinde

Peter Rempel, Bielefeld

In den 70er und 80er Jahren kamen viele Tausend Aussiedler aus der damaligen Sowjetunion nach Deutschland. Besonders in Nordrhein-Westfalen entstanden große Gemeinden. Eine davon ist die Mennonitengemeinde Bielefeld. Sie hat zur Zeit ca. 2200 Gemeindeglieder. Kürzlich hatten wir Gelegenheit mit dem Leitenden Ältesten über die Arbeitsweise der Gemeinde zu sprechen. Peter Rempel ist 54 Jahre alt, verheiratet, drei Kinder.

Das erste Gemeindehaus mit 750 Plätzen

KfG: Bitte schildern Sie uns kurz die Entstehungsgeschichte der Gemeinde.

Peter Rempel: Unsere Gemeinde besteht seit mehr als 20 Jahren. Etwa eintausend Glieder haben wir als bereits Bekehrte aufgenommen. Ca. 1200 Menschen hat der Herr durch die Arbeit der Gemeinde zu sich gezogen. Die meisten unserer Geschwister kommen aus allen Teilen der ehemaligen Sowjetunion.

KfG: Mehr als eintausend Menschen kamen zum Glauben. Beschreiben Sie bitte die missionarische Arbeitsweise ihrer Gemeinde.

Peter Rempel: Wir haben sehr viele Kinder und Jugendliche. Für sie gestalten wir evangelistische Kinderwochen. Im Blick auf unsere Teenager und Jugendlichen ist uns missionarsche Freizeitarbeit sehr wichtig. Und bei den Erwachsenen hat Gott verschiedene Evangelisationen mit Wilhelm Pahls, Werner Gitt und anderen sehr gesegnet. Auch in unseren Gottesdiensten bekehren sich immer wieder einzelne Gäste.

KfG: Sind dann die Gottesdienste besonders auf Gäste ausgerichtet?

Peter Rempel: Nein, das wollte ich damit nicht sagen. Falls Sie mit der Frage auf das Willow Creek-Konzept anspielen, möchte ich feststellen, dass ich zwar einen Kongreß besucht habe, von dem Konzept nicht überzeugt wurde. Ich nehme Bill Hybels seine missionarische Leidenschaft ab. Er ist auch ein guter Verkündiger. Aber insgesamt machen die mir zuviel Theater. Ich habe so bei mir gedacht, dass Gott diesen begabten Mann auch ohne all das Drumherum gebrauchen würde.

KfG: Wie geht es mit den Menschen weiter, die zu Christus gekommen sind?

Als erstes besuchen sie den Taufunterricht. Danach berichten sie in unserer Sonntagsversammlung wie sie zum Glauben kamen. Die Gemeinde prüft das Zeugnis. Dann werden die Bewerber getauft und damit in die Gemeinde aufgenommen.

Evangelisation in Bielefeld

Kinderfest auf der Wiese

KfG: Wie ist die Mennonitengemeinde Bielefeld strukturiert?

Peter Rempel: Unsere Gemeinde versammelt sich zur Zeit parallel in sechs verschiedenen Stadtteilen. Wenn Gott will, werden bald zwei weitere hinzukommen. An allen Stellen haben wir Gemeindehäuser gebaut, die bis 750 Personen Platz bieten. Die Gesamtgemeinde wird von einem Ältestenrat geleitet, der zur Zeit aus neun Ältesten plus einigen Ältestenhelfern besteht. Das Alter dieser Brüder liegt zwischen 63 und 30 Jahren. In den Zweigstellen bilden jeweils ein bis zwei Älteste, die Verkündiger, Diakone, die Jugend- und Jungscharleiter, Dirigenten und Sonntagsschulleiter den Gemeindeleitungskreis. Ansonsten gibt es bei uns keine schriftlichen Ordnungen. Die Rechtgeschäfte regelt ein Eingetragener Verein mit Einverständnis der Gemeinde.

KfG: Warum sind die Zweigstellen keine selbständigen Gemeinden geworden?

Peter Rempel: Das hat wohl mehr mit unserer Geschichte als mit Theologie zu tun. Wir sehen uns bisher so vom Herrn geführt. Sollten wir aber eines Tages eine Gemeinde außerhalb des Stadtgebietes gründen, wird es wahrscheinlich eine selbständige Gemeinde werden.

KfG: Wie gehen Sie praktisch vor, wenn Sie eine neue Zweigstelle oder Gemeinde gründen wollen?

Peter Rempel: Nun, zuerst fragen wir nach dem Willen des Herrn. Wenn er uns grünes Licht gegeben hat, dann suchen wir einen geeigneten Ort, in dessen Umgebung bereits möglichst viele Geschwister wohnen. Es gilt auch, qualifizierte Hirten, Verkündiger, Jugendleiter, Sonntagsschulmitarbeiter und Dirigenten zu finden. Denn ohne Chöre, sowie ohne Kinder- und Jugendarbeit beginnen wir keine Gemeinde. Diese Mitarbeiter müssen übrigens alle erübrigt sein. D. h. wir nehmen keine weg, wenn dadurch Lücken entstehen würden. Ich gehe dann als Leitender Ältester ca. ein Jahr lang auf die neue Station, um die neugegründete Gemeinde zu starten und die Mitarbeiter einzusetzen. Dann ziehe ich mich wieder zurück. Auf diese Weise gewährleisten wir Kontinuität.

KfG: Eine Gemeinde mit 2200 Gliedern braucht jede Menge Mitarbeiter. Wo bekommen Sie die her?

Bibelschule in der Gemeinde

Peter Rempel: Das ist eine gute Frage. Der Herr legte uns aufs Herz, eine eigene Gemeindebibelschule aufzubauen. Uns leitete dabei die Aussage des Paulus in 2Tim 2,2: „Was du von mir in Gegenwart vieler Zeugen gehört hast, das vertrau treuen Menschen an, die tüchtig sein werden, auch andere zu lehren.“ Im Augenblick werden in dem eigens hierfür errichteten Gebäude ca. 85 Mitarbeiter ausgebildet. Niemand kann sich selbst anmelden. Die Ältesten schlagen bewährte Brüder und Schwestern vor. Wir bilden keine Faulenzer aus. Das Programm läuft abends und samstags. Wer alle sechs Kurse absolviert, benötigt dafür dreieinhalb Jahre. Neben einigen Gastlehrern unterrichten hauptsächlich die Ältesten unserer Gemeinde. Die Studieninhalte umfassen alle wichtigen Lehren der Bibel, Auslegung, Predigtlehre, Sekten- und Religionskunde, Kinderarbeit, Seelsorge und vieles mehr. Der Unterricht ist sehr praktisch ausgerichtet. Gesunde Lehre halten wir ebenfalls für sehr wichtig. Wo Gemeinden lehrmäßig schwach sind, werden bald bedenkliche Strömungen eindringen.

Der Chor im Gottesdienst

KfG: Apropos schwache Gemeinden. Praktizieren Sie Gemeindezucht?

Peter Rempel: Ja. Wenn Gemeindeglieder in Unmoral leben, mit dem Alkohol nicht zurecht kommen oder falsche Lehren verbreiten, und sich dann nicht ermahnen lassen, schließen wir sie aus.

KfG: Wie gestalten Sie ihre Jugendarbeit?

Peter Rempel: Wir haben zur Zeit 250 Kinder in der Jungschar, 700-800 in der Sonntagsschule und etwa 350 Jugendliche in der Jugendarbeit. In allen Kreisen steht bei uns das Wort Gottes im Mittelpunkt. In den Jugendstunden heißt unser Motto: Bibelarbeit, Bibelarbeit, Bibelarbeit. Vielleicht haben wir deshalb mit der Jugend insgesamt weniger Probleme als mit etlichen Mitgliedern der Gemeinde.

Kinderwochen

KfG: Wo sehen Sie im Moment das größte Problem?

Peter Rempel: Das Problem sind nicht die Finanzen. Wir lehren den Zehnten als geistliche Regel, und unsere Geschwister geben treu. Wir haben – dem Herrn sei Dank – auch keine Lehrprobleme. In einem Bereich stelle ich allerdings Mangel fest. Mein Herz brennt für Gemeindegründung. Dazu brauchen wir Brüder mit Hirtengaben. Zur Zeit sind wir auf der Suche nach diesen Brüdern.

KfG: Herzlichen Dank für das Gespräch und Gottes Segen für die weitere Gemeindearbeit!

(Das Gespräch führte W. Plock.)

Konferenz

18. Herbstkonferenz 2000

Im vergangenen November erwarteten wir Roger Peugh, ebenfalls aus den USA. Der Mensch denkt, aber Gott lenkt. Roger mußte wenige Tage vor Konferenzbeginn absagen. Seine Enkelin war ohne Gehirn geboren worden und nach einer Stunde Lebenszeit gestorben. Roger sah es als seine Pflicht, bei seinen Kindern zu bleiben. Dafür hatten wir volles Verständnis. Der treue HERR war „in control". ER machte Daniel Herrmann bereit, aus Frankreich zu uns zu kommen. Genauso wie 1997, als Daniel zum ersten Mal bei uns war, diente er uns wieder in seiner unnachahmlichen praktisch-seelsorgerlichen Art. Am Eröffnungsabend führte er uns den Propheten Jesaja vor Augen. Dieser hatte sechsmal „*Wehe denen ...*" gepredigt (Jes 5). Dann begegnete er dem HERRN. Der siebte Ausruf war dann: „*Wehe mir ...*" (Jes 6,5). In dem ersten Kapitel erhält Jesaja die erste Offenbarung Gottes: Die Untreue des Volkes Gottes. So führt Jesaja in den ersten fünf Kapiteln dem Volk deutlich seine Übertretungen vor Augen. Doch Gott musste Jesaja selbst verändern, damit er seiner Berufung gerecht werden konnte: Was war das Werkzeug, mit dem Jesaja seinen Dienst verrichten sollte? Seine Lippen. Und so zeigte Gott Jesaja, dass er selbst auch ein Mensch unreiner Lippen war!

Wir können nur verantwortliche Leiter in unseren Gemeinden sein, wenn wir selbst vollkommen aus der Vergebung leben. Jeder, der selbst die klare Begegnung mit der Gande Gottes am eigenen Leben erfahren hat, wird seinem Dienst mit anderer Haltung, mit Liebe tun. Solange wir glauben, wir seien auch nur einen Deut besser als die, an denen wir dienen, solange sind wir es, die aus eigener Kraft arbeiten. Leben wir in dem Bewußtsein, dass allein seine Gnade genügt?
Es gibt nur wenige Strategien und Grundsätze in der Gemeindegründung, der Rest ist Leben aus der Gnade, Gemeinschaft mit Gott und ein Dienst der Liebe an den Menschen.
Neben Daniels lebendigen, seelsorgerlich-ermutigenden Botschaften waren auch die Vorträge von Helge Stadelmann, Jürgen Spieß und Wolfgang Bühne eine große Hilfe. Auch die Seminare wurden dankbar angenommen. Die Gemeinschaft war gut, und die Versorgung des Hauses spitze – wie immer. 250 Teilnehmer fuhren beschenkt nach Hause. „*Herr Jesus, Dir sei Dank und Ehre dafür!*"

–wp

PS: Für alle Interessierten möchten wir freundlich auf den verfügbaren Kassettensatz zur Konferenz hinweisen (siehe Anzeige auf S. 23).

Ausblick Herbst 2001

Auch an dieser Stelle möchten wir wieder auf die nächste KfG-Herbsttagung in Rehe vom 14.-17. Oktober 2001 mit Dave Hunt, USA hinweisen, Thema „*Die Gemeinde Jesu in der Endzeit*". Anmeldungen wie immer erst über den Anmeldeabschnitt in der Zeitschrift 1/01.(Wenn Gott will ...)

Eine Tochtergemeinde in Hammelburg

Jens Schmer, Hammelburg

In Hammelburg, einer vorwiegend katholisch geprägten Kleinstadt von ca. zehntausend Einwohnern in Unterfranken (Nordbayern), schenkte der HERR, dass sich seit Mai 1997 Geschwister zu IHM hin versammeln.

Wurzeln der Gemeinde

Ihre Wurzeln hat die „*Christliche Gemeinde Hammelburg*“ in Bad Kissingen, wo es im September 1985 zu einer Gemeindegründung kam. Die Gemeinde in Bad Kissingen durfte im Lauf der Jahre von zu Beginn 15 Geschwister auf 85 Erwachsene und 80 Kinder im Jahr 1997 anwachsen. Von etwa 1991/92 an ist in der Gemeinde die Überzeugung gereift, daß Gott in Hammelburg (20 km von Bad Kissingen entfernt) auch Gemeinde bauen will. Einige Geschwister wohnten in oder in der Nähe von Hammelburg und trafen sich dort wöchentlich in zwei Hauskreisen. Seit dieser Zeit beteten die verantwortlichen Brüder und die Gemeinde für Gemeindegründung und unternahmen konkrete Schritte für dieses Ziel. So ist z. B. Lothar Hein, einer der Ältesten aus Bad

Kissingen 1994 mit seiner Familie nach Hammelburg gezogen. Er leitete einen der zwei Hauskreise dort. Bei den Überlegungen und im Gebet ist es den Ältesten auch wichtig geworden, im Hinblick auf eine Zellteilung gezielt Brüder zu fördern, die sich nicht scheuen, Verantwortung zu übernehmen und die ein Herz und eine Sicht für Gemeinde und für die Geschwister haben. Deshalb trafen sich seit 1992 ca. alle sechs Wochen die Ältesten mit sechs anderen Brüdern, die schon längere Zeit Verantwortung, z.B. als Hauskreisleiter trugen, in einem sogenannten erweiterten Leiterkreis. Mit ihnen besprachen sie vor allem lehrmäßige und seelsorgerliche, aber auch organisatorische Fragen.

Aus diesen Brüdern haben sich neben Lothar Hein noch zwei Brüder, Christoph Herbert und Jens Schmer, herauskristallisiert, die bereit waren, in Hammelburg Verantwortung zu übernehmen.

Unser Versammlungsgebäude in der Bahnhofstraße

Gemeindegründung in Hammelburg

Ab Oktober 1996 trafen wir uns dann als »Hammelburger Geschwister« alle vier Wochen, ab Januar 1997 alle zwei Wochen, Sonntagnachmittag zum Brotbrechen und zur Versammlung im Gemeindehaus der Christlichen Gemeinde Bad Kissingen. Es war uns von Anfang an ein großes Anliegen im Vorfeld der Gemeindegründung Klarheit über wichtige Lehrfragen und Fragen der Gemeindepraxis zu erhalten. Dazu trafen sich die drei verantwortlichen Brüder in regelmäßigen Abständen, um diese Fragen anhand der Bibel zu klären hatte. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten gestaltete sich äußerst schwierig. Entweder scheiterte es an der mangelnden Größe oder an der hohen Miete. Im Januar 1997 wurden uns ehemalige Geschäftsräume, bestehend aus einem Raum mit ca. 70 qm² und einer kleinen Küche in der Innenstadt von Hammelburg zu einer erschwinglichen Miete angeboten. Allerdings hatten diese Geschäftsräume den Nachteil, dass keine Möglichkeit vorhanden war, Kinderstunden abzuhalten. Nach längerem Überlegen und Abwägen kamen wir zu der Auffassung, die Räume trotzdem zu mieten. Im Februar 1997 wurde dann der Mietvertrag unterschrieben. Für die parallel zur Versammlung stattfindenden Kinderstunden stellt ein Bruder sein Haus zur Verfügung, das sich ungefähr 500 m vom Versammlungsraum entfernt befindet.

Im Mai 1997 war es dann endlich soweit. Die Gemeinde in Bad Kissingen entließ uns, ca. 25 Erwachsene und knapp 30 Kinder, in die Selbständigkeit einer örtlichen Gemeinde.

Wir versammeln uns jeden Sonntag zum Brotbrechen und zur Wortverkündigung.

Einsetzung von Ältesten

Von Beginn an war es uns wichtig, daß die Gemeinde eine irdische Leitung brauchte. Die ganze Gemeinde betete dafür. Und Gott

erhörte dieses Gebet. Die Gemeinde erkannte, daß die drei Brüder, die zu diesem Zeitpunkt bereits Verantwortung für die Gemeinde trugen, vom Heiligen Geist zu Ältesten berufen worden sind. Unter Gebet wurden sie im Dezember 1997 während einer Versammlung eingesetzt.

Gründung eines Vereins

Einige Geschwister gründeten im Januar 1998 einen eingetragenen Verein, der die Gemeinde nach außen hin vertritt. Zweck dieses Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Christlichen Gemeinde in Hammelburg in jeder Hinsicht, insbesondere in missionarischen sowie diakonischen Aufgaben, sowie der Erwerb und die Unterhaltung der Gemeinderäume. Dieser als gemeinnützig anerkannte Verein hat allerdings keine Entscheidungsbefugnisse in geistlichen Angelegenheiten. Diese obliegen nach wie vor der Gemeinde. Insofern hat der Verein ausschließlich verwalterische Aufgaben.

Taufe

Einen erste Höhepunkt des Gemeindelebens stellte für uns die erste Taufe dar. Vier Geschwister, die zum Teil 1997 den Weg zur Gemeinde fanden, wurden im August 1998 in einem Fluss, der fränkischen Saale, biblisch getauft.

Veranstaltungen in der Gemeinde

Wir versammeln uns zur Zeit jeden Sonntag zum Brotbrechen und zur Wortverkündigung. Jeden dritten Sonntag besuchen wir die Veranstaltungen der Christlichen Gemeinde Bad Kissingen. Zwei Hauskreise und regelmäßige Gebetsstunden unter der Woche runden das Programm ab. Schwerpunkt der Unterweisung im ersten Jahr des Bestehens der Gemeinde waren die Grundsätze der Bibel bezüglich neutestamentlicher Gemeinde. Dazu wurde in den Hauskreisen ein Kurs in Anlehnung an das Buch „Christus und die Gemeinde„ von W. MacDonald durchgeführt. Predigten über dieses Thema ergänzten die Belehrung in den Hauskreisen.

Im zweiten Jahr zeigte uns der Herr, dass Evangelisation unser Schwerpunkt sein sollte. Evangelistische Veranstaltungen, wie Büchertische während des Herbst- und Frühjahrsmarktes und Traktatmission, sowie vor allem persönliche Evangelisation jedes Einzelnen sind ein integraler Bestandteil unseres geistlichen Lebens.

► Gemeindeadresse

Christliche Gemeinde Hammelburg
Bahnhofstraße 38
D-97762 Hammelburg
Tel.: (0 97 32) 78 00 44

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Leiterschulung. In der Erkenntnis, dass jeder von Gott bestimmte Gaben und Fähigkeiten geschenkt bekommen hat und die Mitarbeit begabter Brüder in der Wortverkündigung oder in der Hauskreisleitung wichtig für eine Gemeinde ist, beteten wir Älteste, dass der Herr uns begabte Brüder zeigt, die auch Verantwortung in diesem Bereich übernehmen wollen. Diese Brüder werden in einer sogenannten Leiterschulung einmal pro Monat gesondert geschult.

Dabei geht es im wesentlichen um Lehrfragen, um Didaktik und um Fragen der Methodik, der Durchführung und der Leitung von Hauskreisen. Die Fortschritte, die diese Brüder tun, sind für alle sehr ermutigend und man sieht bereits erste Auswirkungen.

Ziele

Für die Zukunft hat die Gemeinde das Ziel, dass ganz Hammelburg mit dem Evangelium erreicht wird, und Menschen, die unser Herr Jesus liebt und für die er starb, gerettet werden. Dazu wollen wir die bisherigen evangelistischen Aktionen beibehalten, einen Kurs über »Persönliche Evangelisation« durchführen und Offene Abende anbieten. Möge unser Herr Jesus dazu die Kraft geben, denn ohne IHN, unserem Haupt, können wir nichts tun.

Eine „typisch“ junge Gemeinde

Jens Schmer
Weberstraße 52
D-97762 Hammelburg
Tel.: (0 97 32) 54 41
Jens.Wlasta.Schmer@t-online.de

Die Zellteilung einer Gemeinde

1:2=2

Rudolf Briem, Ettlingen

Was ist eine Gemeinde-Zellteilung?

Eine Zelle ist – laut Lexikon – die kleinste, selbständig lebensfähige Grundeinheit aller lebenden Substanz, deren Vermehrung ein komplizierter Zellteilungsprozeß vorausgeht. Wenn wir diese Einsicht auf den Leib Christi übertragen, bedeutet das: eine gesunde, wachsende Ortsgemeinde kann durch eine Teilung, die in Harmonie vorbereitet und mit Verantwortungsbewußtsein durchgeführt wird, zukünftig an zwei Orten zur Ausbreitung des Reiches Gottes beitragen. Der Apostel Paulus lobte die Thessalonicher: „Denn von euch aus ist das Wort des Herrn erschollen, nicht allein in Mazedonien und Achaja, sondern an jeden Ort ist euer Glaube an Gott hinausgedrungen …“ (1Thess 1,8).

Die Situation vor der Teilung

Die „Christliche Gemeinde Karlsruhe“, von manchen als „offene Brüderversammlung“ bezeichnet, bestand 1980 bereits mehr als 30 Jahre. Sie war auf 180 Erwachsene plus Kinder plus Gäste angewachsen. Ihre Gemeinderäume lagen im Karlsruher Innenstadtbereich und waren nicht erweiterungsfähig. Größere Räume in zentraler Lage konnten nicht gefunden werden. Etwa ein Viertel der Geschwister wohnten in der ca. 10 km südöstlich gelegenen Stadt Ettlingen und deren Umfeld. Ettlingen zählte damals etwa 36.000 Einwohner. Der Herr hatte mich mit meiner Familie bereits 1974 dorthin umziehen lassen, obwohl Arbeitsplatz und Gemeinde weiterhin in Karlsruhe blieben. Im Laufe der Jahre begannen meine Frau und ich samstags mit einer regelmäßigen Büchertischarbeit in der Fußgängerzone, die sich bald auf ein nahe gelegenes Krankenhaus sowie auf gelegentliche Messen, Volks- und Schulfeste ausdehnte.

In Ettlingen waren die beiden großen Konfessionen etwa gleich stark vertreten. Es gab zu jener Zeit keine Freikirche. Es existierten aber eine kleine Stubenversammlung, eine Landeskirchliche Gemeinschaft und einige Hauskreise unterschiedlicher Prägung.

Die Vorbereitung der Zellteilung

Über das Jahr 1985 verteilt gaben mehrere auswärtige Brüder bei ihren Diensten in der Karlsruher Gemeinde unabhängig voneinander ermutigende Hinweise auf ein Vorangehen in Richtung einer neuen Gemeindegründung. So reifte der Wunsch heran, darüber in der Bruderschaft gemeinsam nachzudenken. Ende 1985 gestalteten wir einen Einkehrtag. Nach dem Hören auf Gottes Wort, offener Aussprache und ernsthaftem Gebet bestand kein Zweifel, dass der Führung des Herrn bezüglich einer selbständigen Gemeinde in Ettlingen Raum gegeben werden sollte.

Vor weiteren konkreten Schritten wurde die Gemeinde zunächst

im monatlichen Gemeindeblatt vorbereitet. Das geschah durch die Beiträge „Der Auftrag der Gemeinde zur Ausbreitung des Evangeliums mit dem Ziel der Gründung neuer Gemeinden“ und einem Bericht vom Einkehrtag der Bruderschaft. Danach – Anfang 1986 – wurde die Gemeinde in einer besonderen Aussprache eingehender informiert und gehört. Die Geschwister sahen die biblische Berechtigung und Notwendigkeit einer Gemeindezellteilung. Aber im Blick auf die praktischen Konsequenzen eines solchen Schrittes war der Verlustschmerz hinsichtlich der geschätzten geschwisterlichen Gemeinschaft unverkennbar. Auch die Sorge einiger Glieder für ihre Kinder bezüglich Sonntagsschule, Jungschar und Jugendstunden war nicht zu überhören.

Weitere konkrete Schritte

Am der Ende der oben erwähnten Gemeindestunde bestand darüber Klarheit, dass zunächst mit der Ettlinger Stubenversammlung Kontakt aufgenommen werden sollte. Beim Treffen mit jenen Geschwistern erörterten wir vor allem Fragen des neutestamentlichen Gemeindeverständnisses. Ab August 1986 kamen wir Brüder, die mit der Vorbereitung befaßt waren, zu regelmäßigem Gebet und Beratung zusammen. Wir sahen dann den gemeinsamen Auftrag, geeignete Räume zu suchen. Damit begann der eigentliche Zellteilungsprozeß.

Der treue Herr schenkte uns ausreichend Zeit (etwa zwei Jahre), um mit den neuen Wegen vertraut zu werden. Einige Betroffene konnten in aller Ruhe die Frage klären, welcher der beiden Gemeinden sie zukünftig angehören wollten. Die bestehende Mitarbeit und Verantwortung von Ettlinger Geschwistern in der Karlsruher Gemeinde erlitt in der Ablösungsphase keine Einbuße. Mit dem offiziellen Start übernahm die Ettlinger Gemeinde dann anteilig die bestehenden finanziellen Verpflichtungen zur Unterstützung von Missionaren.

Ende 1986 wurde uns das Gebäude einer ehemaligen Elektronik-Handlung zur Vermietung angeboten. Bis alle behördlichen und sonstigen Hürden aus dem Weg geräumt waren, verging ein ganzes Jahr. Anfang 1988 wurden wir von der Karlsruher Gemeinde herzlich verabschiedet und begannen selbständig und unabhängig von ihr in Ettlingen neu.

Die weitere Entwicklung der beiden Gemeinden nach der Teilung

Die Karlsruher Gemeinde engagierte sich nach der Teilung unvermindert im evangelistischen Bereich. In den neunziger Jahren wurden kontinuierlich Teebus-Einsätze durchgeführt. Junge Geschwister nahmen auch außerhalb der eigenen Gemeinde regelmäßig an solchen Aktionen teil. Der Mitarbeiterkreis wuchs ebenfalls. Neue Arbeitszweige entstanden: Bibelstudienkreise, Teestube, Wohngemeinschaften, etc. Viele Menschen kamen zur Gemeinde hinzu, so dass die Karlsruher Versammlung zahlenmäßig bereits nach kurzer Zeit die Größe wie vor der Teilung wieder erreichte.

»Viele Menschen kamen zur Gemeinde hinzu, so dass die Karlsruher Versammlung zahlenmäßig bereits nach kurzer Zeit die Größe wie vor der Teilung wieder erreichte.«

Wir Ettlinger konnten durch Gottes Güte als erstes mit einer eigenen Kinder- und Jugendarbeit beginnen. Sowohl in der Jungschar als auch in der Jugendgruppe (14-18 Jahre) kamen die Teilnehmer überwiegend aus nichtchristlichen Elternhäusern. Der Kreis junger Erwachsener hatte sogar ausschließlich gemeindefremden Hintergrund.

Unser Geschwisterkreis veränderte sich – von einem „harten Kern“ abgesehen – in den Jahren infolge zahlreicher Zu- und Abgänge mehrfach. Insgesamt nahmen wir quantitativ ab und es kam vor vier Jahren in Ettlingen zur Gründung einer Freien Evangelischen Gemeinde (FEG). Dennoch sind wir nicht entmutigt. Zur Zeit versuchen wir einerseits, junge Geschwister verantwortungsvoll zu begleiten und andererseits, fernstehende Menschen durch persönliche Beziehungen und mit gemeindlich-evangelistischen Angeboten für den Herrn Jesus zu gewinnen.

Wann sollte eine Gemeinde über eine Zellteilung nachdenken?

Soweit ich erkennen kann gibt das Neue Testament keine direkten Hinweise auf den Zeitpunkt einer Zellteilung. Es wäre also unweise und gefährlich, generelle Empfehlungen im Telegrammstil zu geben. Eine Gemeinde, die eine geographische Zellteilung bewegt, sollte aber folgende Aspekte bedenken:

- Wie weit ist der Weg, den manche Geschwister zurücklegen müssen, um an der Sonntagsversammlung und auch an den Wochentagsveranstaltungen teilnehmen zu können?
- Ist am neuen Ort Bedarf für eine (weitere) neue Gemeinde?
- Ist die Anzahl der Gemeindeglieder um die Hundert?
- Können (weitgehend) alle Aufgaben der Weggehenden an andere Geschwister der verbleibenden Gemeinde übergeben werden?
- Ist die angedachte neue Gemeinde startfähig (Leiterschaft, Mitarbeiterkreis, Dienstbereiche, etc.)?
- Könnten beide Gemeinden – verbleibende und neue – mit der Hilfe des Herrn zukünftig selbständig und fruchtbar arbeiten?

Der „Ableger“

Gründung und Führung eines Fördervereins

Stefan Schnitzer, Hoyerswerda

Dieser Artikel ist die Kurzfassung einer ausführlichen Ausarbeitung zum Vereins- und Steuerrecht, die Sie von der Homepage der »Konferenz für Gemeindegründung« kostenlos herunterladen können.

Nähere Hinweise finden Sie am Ende dieses Artikels.

I. Vorteile eines Fördervereins

Für selbständige Gemeinden kann es von großem Vorteil sein, wenn ihre Arbeit von einem eingetragenen und gemeinnützigen Förderverein begleitet wird:

1. Transparenz und Kontrolle der Gemeindefinanzen

Wenn die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde im wesentlichen über den Förderverein abgewickelt werden, dann wächst die Transparenz der Gemeindekasse. Denn der Förderverein muß über seine Ausgaben und Einnahmen Aufzeichnungen anfertigen. Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Kassenprüfung statt, die nicht vom Vorstand oder vom Kassenwart, sondern von Kassenprüfern durchgeführt wird. Über diese Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Das schafft Vertrauen. Und die Gemeindemitglieder bekommen eine Vorstellung davon, wofür ihre Gaben verwendet werden.

2. Selbständigkeit der Ortsgemeinde

Die Bücher können statt dessen auch von einem ortsfremden Verein, z.B. einem Missionswerk geführt werden. Dieser ortsfremde Verein kann auch die Anstellungsträgerschaft für eventuell bezahlte Mitarbeiter übernehmen. Das kann im Anfangsstadium einer Gemeindegründungsarbeit sinnvoll sein.

Wenn die Gemeinde jedoch nach einiger Zeit selbst die Verantwortung für Buchführung und Anstellungsträgerschaft übernimmt, bedeutet das für sie einen Schritt in Richtung Selbständigkeit.

Bei einer Verwaltung der örtlichen Finanzen durch einen ortsfremdes Missionswerk sollte auf alle Fälle geklärt sein, ob das Missionswerk der Gemeinde freie Hand läßt oder auf einem Mitspracherecht besteht: Sind der Gemeindegründer bzw. die Gemeindeleitung in den finanziellen Fragen völlig frei und selbständig in ihren Entscheidungen? Oder darf das Missionswerk in Entscheidungen eingreifen. Wer die Hand auf der Kasse hat, hat viel Macht (selbst wenn er sie nicht ausübt).

3. Zuwendungsbestätigungen

Ist der Förderverein im Vereinsregister eingetragen und ist seine Gemeinnützigkeit anerkannt worden, so darf er Zuwendungsbestätigungen ausstellen (bis 1999: „Spendenbestätigungen“ oder „Spendenbescheinigungen“). Da auf diese Weise die Zuwendungungen steuerlich anrechenbar werden kann der Spender unter bestimmten Umständen einen Teil seiner Spende „vom Finanzamt zurückbekommen“.

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Sicherheit

Ein eingetragener Verein kann einen Mitarbeiter, z. B. den Gemeindegründer, anstellen und bezahlen. Die damit zusammenhängenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sind sehr viel einfacher zu klären, als wenn ein nicht eingetragener Verein, z.B. eine Gemeinde, einen Mitarbeiter direkt bezahlt.

Eine gewisse soziale Absicherung des Mitarbeiters läßt sich so relativ leicht verwirklichen: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und berufsgenossenschaftliche Absicherung.

5. Begünstigung durch örtliche Behörden

Es kann sein, daß ortsansässigen Vereinen von der Stadt gewisse Vorteile eingeräumt werden, z.B. bei der Anmietung oder kostenlosen Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen.

II. Biblische Prinzipien und Vereinsrecht

1. Spannungen

Das deutsche Vereinsrecht ist mit der biblischen Struktur einer Gemeinde nicht deckungsgleich. In verschiedenen Bereichen ergeben sich Spannungen:

In einem Verein gilt i.d.R. das demokratische Mehrheitsprinzip, d.h. wenn beispielsweise 12 Mitglieder für einen bestimmten Antrag stimmen und 11 dagegen, so gilt der Antrag angenommen. Die Bibel betont dagegen viel mehr den Wunsch nach Einmütigkeit (1Kor 1,10).

Die Leitung einer Gemeinde soll bei den Ältesten liegen. In einem Verein jedoch liegt (je nach Vereinssatzung) sehr viel Macht bei der Mitgliederversammlung – sie kann die Vereinsleitung unter Umständen abwählen.

Das Neue Testament hat die Sicht, dass der Gemeindeleitung keine unverheirateten Männer und auch keine Frauen angehören sollten (1Tim 3,2+4f; 2Tim 2,12). Nach dem deutschen Vereinsrecht haben jedoch Frauen und unverheiratete Männer grundsätzlich aktives und passives Wahlrecht. Das bedeutet, daß sie sich auch in den Vereinsvorstand wählen lassen können und die Leitung des Vereins übernehmen können.

2. Trennung von Gemeinde und Förderverein

Aufgrund der genannten Spannungsfelder ist es ratsam, den eingetragenen Förderverein und die (nicht eingetragene) Gemeinde strikt zu trennen. Gemeindemitgliedschaft muß nicht automatisch zur Vereinsmitgliedschaft führen. Sonst entsteht vielleicht das Mißverständnis, daß Gemeinde nach demokratischen und vereinsrechtlichen Prinzipien strukturiert und geführt werden soll. Und bei Spannungen innerhalb der Gemeinde droht die Gefahr, daß eine größere Gruppe mittels einfachem Mehrheitsbeschluß den Gemeindeleiter absetzt und sich das Vereinsvermögen (= die Gemeindekasse) unter den Nagel reißt.

»Das deutsche Vereinsrecht ist mit der biblischen Struktur einer Gemeinde nicht deckungsgleich.«

Es muß deutlich werden, daß der Förderverein nur eine dienende Funktion haben soll. Er soll im Auftrag der Gemeinde und nach ihren Anweisungen die Gemeindefinanzen verwalten. Der Förderverein soll fördern und keinesfalls leiten. Die Leitung soll bei der Gemeindeleitung liegen.

Da der Förderverein nur eine dienende Funktion hat, ist es nicht erforderlich, daß alle Mitglieder der Gemeinde auch Mitglieder des Vereins sind. Trotzdem wird es in der Regel günstig sein, wenn man alle Gemeindemitglieder zu den Vereinssitzungen einlädt und ihnen somit Einblick in die Gemeindefinanzen gewährt. Wer kein Vereinsmitglied ist, nimmt an der Sitzung als Gast ohne Stimmrecht teil.

3. Verknüpfung von Gemeinde und Förderverein

Da der Förderverein die Hand auf der Kasse hat, besitzt er Macht. Auch gegenüber der Gemeinde. Es besteht prinzipiell die Gefahr, daß sich Gemeinde und Verein auseinander entwickeln. In einem solchen Fall könnte es sein, daß der Verein der Gemeinde den Geldhahn zudreht und das Gemeindevermögen, das von ihm verwaltet wird, einbehält. Oder daß er nur dann Geld bewilligt, wenn die Gemeinde im Sinne der Vereinsleitung handelt. Die Vereinsleitung könnte sich also gegen bzw. über die Gemeindeleitung stellen.

Sicher ist so etwas in einer Gemeindegründungssituation kaum vorstellbar. Jedoch sollte man für die Zukunft vorsorgen. Fast alle menschlichen Organisationen unterliegen einem gewissen Zerfalls-

prinzip: Mit den Jahren oder Jahrzehnten entfernen sie sich mehr und mehr von den ursprünglichen Zielen und Idealen. Dies kann – wenn Gott nicht Bewahrung schenkt – auch mit Gemeinden und Fördervereinen geschehen. Deshalb sollte, soweit möglich, für solche Fälle Vorsorge getroffen werden.

Eine Möglichkeit besteht darin, über die Vereinssatzung sicherzustellen, daß die Vereinsleitung mit der Gemeindeleitung identisch ist. Das heißt beispielsweise, der Gemeindeleiter ist fast automatisch auch Vorsitzender des Vereins.

Zumindest sollte es so sein, daß die wichtigen Ämter im Förderverein (Vorstand und Kassenwart) nur mit Einverständnis der Gemeindeleitung besetzt werden können. Wie sich dies in der Satzung verankern läßt, zeigt die erweiterte Fassung dieser Ausarbeitung, die Sie kostenlos von der KfG-Homepage herunterladen können.

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, langfristig anzustreben, daß die Mitgliederschaft des Vereins nur aus Ältesten der Gemeinde besteht. Zur Gründung eines eingetragenen Vereins benötigt man zwar sieben Mitglieder. Zur Aufrechterhaltung eines Vereins genügen jedoch drei, kurzzeitig sogar zwei Mitglieder.

Dadurch sollte gesichert sein, daß die Gemeindeleitung immer auch die Kontrolle über den Verein und damit über die Gemeindekasse behält. Selbst wenn dann einmal Spannungen in der Gemeindebasis auftreten, ist es kaum möglich, daß eine Partei handstreichartig die Vereinsleitung (und damit die Gemeindekasse) an sich reißt.

III. Der Verein und das Finanzamt

1. Rechtsfähigkeit des Vereins

Mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts wird ein Verein „rechtsfähig“ und kann am Rechtsleben als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten teilnehmen: Er wird zu einer juristischen Person des Privatrechts. Das heißt, der eingetragene Verein kann z.B. Mietverträge abschließen, Eigentum erwerben (auch eine Immobilie), einen Arbeitnehmer beschäftigen und Prozesse führen.

Das ist auch bei Haftungsfragen von Bedeutung. Ist ein Verein nicht eingetragen, so haftet unter Umständen nicht der Verein (der ja nicht rechtsfähig ist), sondern die Person, die im Namen des Vereins z.B. einen Mietvertrag unterschrieben hat. Ist ein Verein dagegen eingetragen, so haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Aber auch beim eingetragenen Verein kann es zu einer persönlichen Haftung kommen, insbesondere bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln. Zum Beispiel, wenn es aufgrund grober Fahrlässigkeit zu Personenschäden kommt. Oder wenn Zuwendungsbestätigungen wissentlich unkorrekt ausgestellt werden.

Um sich möglichst weitgehend gegen eine persönliche Haftung abzusichern, ist es sinnvoll, einen Verein eintragen zu lassen.

2. Gemeinnützigkeit des Vereins

Damit ein Verein als GEMEINNÜTZIG anerkannt wird, muß seine Tätigkeit darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Hierunter fällt unter anderem auch die Förderung der „Religion“. (§ 52 Absatz 2 Abgabenordnung)

Der Zweck des Vereins sollte in der Satzung nicht zu eng gefaßt sein. Wäre der Verein beispielsweise nur auf die Förderung der eigenen Gemeinde ausgerichtet, so wird es kaum möglich sein, einen Missionar im Ausland oder eine Tochtergemeindegründung aus Vereinsmitteln zu unterstützen.

Für die Steuerbegünstigung ist nicht nur der Vereinszweck von Bedeutung. Wichtig ist auch das Stichwort UNMITTELBARKEIT (§ 57 Abgabenordnung AO): Der Verein muß seine Zwecke unmittelbar verfolgen, das heißt, er muß sie selbst verwirklichen. In Fall eines Fördervereins könnten sich hierbei Unsicherheiten ergeben, da die missionarische Arbeit ja in der Regel von der Gemeinde geleistet wird, und nicht vom Verein selbst – der Förderverein fördert diese Arbeit nur. Um solche Unsicherheiten zu vermeiden, wird in der Mustersatzung (siehe Download-Artikel) die etwas komplizierte Formulierung gewählt: „Verbreitung bzw. die Förderung der Verbreitung der biblischen Botschaft“. Aufgrund dieser Formulierung muß der Verein nicht unbedingt selbst die biblische Botschaft verbreiten, sondern darf auch andere Personen oder die Gemeinde dabei finanziell unterstützen. Die Unmittelbarkeit bleibt gewahrt, da es der Verein selbst ist, der die Verbreitung der biblischen Botschaft fördert.

Für die Steuerbegünstigung sind auch die SELBSTLOSIGKEIT und AUSSCHLIEßLICHKEIT eines Vereins von Bedeutung (§ 55 und 56 AO): Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Und Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, der Verein muß also selbstlos tätig sein. (Einem ausscheidenden Mitglied können jedoch eingezahlte Kapitalanteile und Sacheinlagen zurückerstattet werden.)

Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder,

die ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich im Sinne des Vereinszwecks tätig werden, sind jedoch möglich. So kann der Förderverein dem Prediger der Gemeinde für seine Gemeindearbeit ein angemessenes Gehalt zukommen lassen. Dass der Prediger Mitglied und Vorsitzender des Vereins ist, schadet dabei nicht.

3. Wirtschaftliche Tätigkeit

Ein „Idealverein“, der nicht wirtschaftlich tätig ist, hat bei der Eintragung ins Vereinsregister und bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit am wenigsten Schwierigkeiten.

Wenn der Verein wirtschaftlich tätig ist, zum Beispiel durch Bücherverkauf, durch ein Freizeitheim oder anderes, dann ist die Unterscheidung zwischen „wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb“ und „Zweckbetrieb“ von großer Bedeutung. Denn „wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ unterliegen der Steuerpflicht, „Zweckbetriebe“ nicht.

Ein „ZWECKBETRIEB” (§ 64 und 65 Abgabenordnung) dient in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Diese Zwecke dürfen nur durch ihn erreicht werden können. Darunter können z.B. fallen: ein Freizeitheim, vielleicht auch ein Büchertisch. Die Bruttoeinnahmen sollen allerdings 60.000 DM im Jahr nicht überschreiten. Gewinne dürfen selbstverständlich nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Problematisch wird es, wenn der Verein in größerem Umfang mit nichtbegünstigten Konkurrenten in Wettbewerb tritt, z.B. mit einem normalen Hotel oder einem normalen Buchhändler.

Ein „WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB“ ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Je ähnlicher der Betrieb einem ganz normalen Unternehmen ist, um so eher wird es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, braucht allerdings nicht zu bestehen. Auch diese Beschreibung kann auf Freizeitheime, Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern und Büchertische zutreffen.

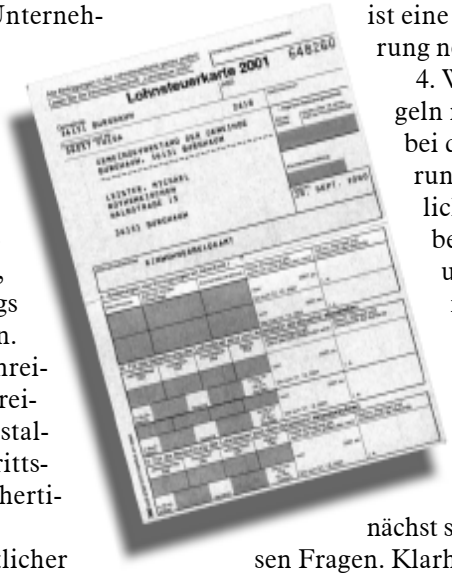

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb muß Körperschaftsteuer bezahlen, unter Umständen auch Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftssteuer. Ein „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ kann also die Gemeinnützigkeit eines Vereins einschränken oder sogar insgesamt gefährden. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen gelten zusätzliche Einschränkungen, beispielsweise dürfen über „Spenden“ zum Ausgleich von Verlusten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Fazit: Wenn ein Verein wirtschaftlich tätig sein will, dann ist es ratsam, sich schon im Vorfeld durch Literatur und Beratung ausreichend zu informieren. Folgende Fragen sollte man klären:

1. Handelt es sich bei der geplanten Tätigkeit um einen Zweckbetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

2. Führt die geplante Tätigkeit zu einer Einschränkung der Gemeinnützigkeit des Vereins? Darf der Verein weiterhin für alle Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

3. Ist die geplante Tätigkeit durch den in der Satzung festgelegten Vereinszweck gedeckt – oder ist eine Satzungsänderung notwendig?

4. Welche Spielregeln müssen später bei der Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit beachtet werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden (Buchführung, Steuern …)?

Ein Laie tut sich zunächst schwer mit diesen Fragen. Klarheit schafft ein Gespräch mit dem Finanzamt. Wenden Sie sich einfach an die Abteilung „Vereinsbesteuerung“.

»Der als gemeinnützig anerkannte Verein darf seinen Geldgebern Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Auch für Sachspenden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.«

4. Anerkennung durch das Finanzamt

Wenn ein Verein als gemeinnützig anerkannt werden möchte, so muß er seine Vereinssatzung einreichen. Das Finanzamt prüft die Satzung, wobei die weiter oben genannten Stichworte eine große Rolle spielen. Ist man mit der Satzung zufrieden, dann wird in einer vorläufigen Bescheinigung bestätigt, daß der Verein „nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient“, und zwar entweder gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen. Diese Bescheinigung nennt man „Freistellungsbescheid“.

Der Förderverein einer Gemeindegründungsarbeit wird in der Regel als ein „gemeinnütziger“ Verein einzustufen sein, der „religiöse“ Ziele verfolgt. Denn „mildtätige“ Zwecke sind in der Satzung meistens nicht vorgesehen. Und mit den „Kirchen“, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfaßt sind, hat er auch nichts zu tun.

Mit dem vorläufigen Freistellungsbescheid erhält der Verein das Recht, Zuwendungsbestätigungen (bis 1999: Spendenbestätigungen) für steuerliche Zwecke auszustellen.

Nach vielleicht eineinhalb Jahren (später im Abstand von jeweils drei Jahren) erfolgt eine Überprü-

fung des Bescheids anhand der Buchführung des Vereins. Beim Verein werden hierzu nicht die gesamten Buchführungsunterlagen angefordert, sondern es genügt im Normalfall eine Zusammenfassung der Kontenabschlüsse. Diese Rechnungsabschlüsse lassen sich mit einem Computer-Buchführungsprogramm leicht erstellen und haben einen Umfang von vielleicht drei Seiten pro Jahr.

Die Buchführung des Vereins kann in den meisten Fällen übrigens als einfache Einnahme-Überschuß-Rechnung verwirklicht werden. Computer-Programme helfen, den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten.

5. Zuwendungsbestätigungen

Der als gemeinnützig anerkannte Verein darf seinen Geldgebern Zuwendungsbestätigungen ausstellen. (Auch für Sachspenden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, siehe Download-Artikel.)

Drei wichtige Ausnahmen sollte man kennen:

• Einnahmen, für die eine Gegenleistung erbracht wurde, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Konkretes Beispiel: Ein Verein gibt Vortragskassetten „auf Spendenbasis“ ab. Da der Spender für seine Spende eine Gegenleistung erhält, darf für diese Spende offenbar keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden! Auch dann nicht, wenn der Spender die Zusendung der Kassette mit einer „viel zu hohen“ Spende von beispielsweise 1.000 DM honoriert.

• Die Leistungen eines Sponsors sind nur dann Spenden, wenn der Verein keine Gegenleistung erbringt. Wenn der Verein werbewirksam auf den Sponsor hinweist, oder wenn der Sponsor den Vereinsnamen oder das Vereinslogo nutzen darf, so liegt eine Gegenleistung vor, und eine Zuwendungsbestätigung darf nicht ausgestellt werden.

• Spenden für einen steuerpflichtigen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ sind nicht begünstigt. Das gleiche gilt für Umlagen zum Ausgleich von Verlusten aus diesem Betrieb.

Einige neue Vorschriften

Mit Wirkung ab dem 1.1.2000 wurden Teile des steuerlichen Spendenrechts neu geregelt. Unter anderem wurden die Anforderungen an den buchmäßigen Nachweis der Zuwendungen klargestellt. Selbstverständlich ist, dass die Einnahmen ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Darüber hinaus ist aber interessant:

• Zuwendungsbestätigungen müssen ab 1.1.2000 nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden. Ein Beispiel für eine Zuwendungsbestätigung findet sich im Download-Artikel.

• Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist vom Verein aufzubewahren.

• Bei Sachzuwendungen („Sachspende“) muß sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben. In der Zuwendungsbestätigung muss der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen gespendeten Sache aufgezählt sein.

• Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits müssen getrennte Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

IV. Haftungsfragen

Wie im Abschnitt „Rechtsfähigkeit“ schon erwähnt, ist man als Vorstandsmitglied oder Kassenwart eines eingetragenen Vereins vor einer persönlichen Haftung weitgehend sicher. Dem Grundsatz nach haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen (BGB §31). Deshalb ist es sinnvoll, einen Verein eintragen zu lassen.

Aber auch beim eingetragenen Verein kann es zu einer persönlichen Haftung kommen, insbesondere bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.

1. Geschäftsführung und Zuwendungsbestätigungen

Beim Verbuchen von Spenden, beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen und bei der Verwendung von Spendengeldern darf man auf Sorgfalt nicht verzichten.

Zum Beispiel sollte man darauf achten, dass alle Ausgaben des Vereins durch den in der Satzung festgehaltenen Vereinszweck gedeckt ist. Falls der Zweck eines Vereins nur darin besteht, den Aufbau der eigenen Gemeinde zu fördern, dann kann es gefährlich werden, wenn man einen auswärtigen Missionar mit Vereinsmitteln unterstützt. Denn diese Ausgabe entspricht nicht dem in der Satzung festgehaltenen Vereinszweck, für den das Finanzamt die Steuerbegünstigung erteilt hat!

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt – oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden – haftet für die entgangene Steuer. Und diese ist in den meisten Fällen mit 40% der Spende anzusetzen! Stammte die Spende von einem Gewerbetreibenden (Minderung seiner Gewerbesteuer) so kann das Finanzamt dafür 10% der Spende einfordern.

Der Spender genießt grundsätzlich Vertrauensschutz, da er in der Regel das Finanzgebaren und die Buchführung des Vereins nicht überprüfen kann. Die entgangene Steuer fordert das Finanzamt deshalb nicht vom Spender ein, sondern vom gemeinnützigen Verein oder der Person, die für die unrichtige Zuwendungsbestätigung oder die satzungswidrige Verwendung verantwortlich ist. Natürlich kann dem Verein in einem solchen Fall auch die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

Wenn der Verantwortliche, z.B. der Vorsitzende, „grob fahrlässig“ gehandelt hat, dann muss er unter Umständen große Summen aus der eigenen Tasche aufbringen. Um das Risiko der persönli-

chen Haftung zu verringern, sollten Vorstand und Kassenwart den Verein regelmäßig um Entlastung für die zurückliegende Amtszeit, z.B. für das vergangene Jahr, bitten. Dieser Tagungsordnungspunkt sollte schon in der Einladung zur Vereinssitzung aufgeführt sein. Die Entlastung gibt dem Vorstand und dem Kassenwart grundsätzlich Sicherheit, daß der Verein gegen ihn keine Schadensersatzansprüche mehr geltend machen wird.

Falls die Mitgliederversammlung jedoch zum Zeitpunkt der Entlastung über wichtige Informationen nicht verfügte, kann das anders aussehen. Wird zum Beispiel erst nach der Entlastung klar, welch großer Schlendrian in der Buchführung herrschte, dann kann der Verein unter Umständen trotzdem noch Ansprüche gegen seinen (ehemaligen) Vorstand oder Kassenwart geltend machen.

2. Unfälle

Auch in einer Gemeindegründungsarbeit kann es zu Unfällen kommen: Auf einer Teenagerfreizeit kann sich ein Teilnehmer beim Geländespiel verletzen, nach dem Gottesdienst kann ein Besucher über einen welligen Teppich stolpern usw. Solange man niemandem einen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfen kann, haftet in den meisten Fällen sicherlich der Verein (siehe auch § 31 BGB).

Kann der Verein den Schadensersatz aus seinen Mitteln nicht aufbringen, so kann gepfändet, zwangsversteigert und ein Offenbarungseid verlangt werden. Die Geschädigten erhalten dann oft nur einen Bruchteil des ihnen zustehenden Schadenersatzes.

Es ist auch sehr fraglich, ob der Verein haftet, wenn es bei einer Gemeindeveranstaltung zu einem Unfall kommt. Verein und Gemeinde sind ja nicht deckungsgleich.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, einmal über eine Haftpflichtversicherung nachzudenken, um das Unfallrisiko möglichst weitgehend abzudecken. Man kann sich von verschiedenen Versicherungen ein Angebot über eine Vereinshaftpflichtversicherung erbitten und dabei darauf hinweisen, daß sich diese Haftpflichtversicherung auch auf die Gemeinde erstrecken soll, die der Verein fördert. Man nennt die Mitgliederzahl der Gemeinde und zählt sämtliche möglichen Aktivitäten von Förderverein und Gemeinde auf. Bei Vertragsabschluß ist es sehr wichtig, im Vertrag auf diese Nebenabreden hinzuweisen und sie als schriftliche Anlage an den Vertrag zu heften. Durch eine Haftpflichtversicherung entstehen jährliche Kosten von bis zu DM 250,-.

Zwar haftet im Falle eines Unfalls oft der Verein, aber bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz kann es auch zu einer persönlichen Haftung kommen. Beispiel: Über den welligen Teppich sind schon öfters Besucher gestolpert, die Unfallgefahr war also bekannt, jedoch wurde wochenlang nichts dagegen unternommen. Vor Abschluß einer Haftpflichtversicherung sollte man klären, ob sie auch bei grober Fahrlässigkeit einzelner Vereinsmitglieder eintritt.

V. Ausblick

Das deutsche Vereinsrecht mag auf den ersten Blick kompliziert erscheinen. Und bei einer Vereinsgründung muss man in der Tat viel Neuland betreten und dafür einiges an Arbeitszeit reservieren. Wenn man aber erst einmal seine eigene Satzung beisammen hat, der Verein eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist, hat man es meistens nur noch mit dem Routinebetrieb zu tun. Das heißt im wesentlichen: Buchführung und jährliche Mitgliederversammlung.

Nutzen Sie die Hilfen, die Ihnen zur Verfügung stehen:

- Der Download-Artikel unterstützt Sie bei der Vereinsgründung und gibt Ihnen auch für die Führung des Vereins wichtige Tips.
- Ein Buchführungsprogramm erleichtert Ihnen die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Nehmen Sie die Informationsangebote des Vereinsregisters beim Amtsgericht und des Finanzamts in Anspruch (Vor der Gründungsversammlung unbedingt die zu beschließende Satzung prüfen lassen.)

»Vor der Gründungsversammlung unbedingt die zu beschließende Satzung prüfen lassen.«

Wenn der Anfang erst einmal gemacht ist, dann hält sich der weitere Arbeitsaufwand in Grenzen.

Wichtiger Hinweis

Die Angaben in diesem Artikel wurden mit einigem Arbeitsaufwand recherchiert. Der Autor ist jedoch kein Steuerfachmann oder Rechtsanwalt. Deshalb kann sich der eine oder andere Fehler eingeschlichen haben. Zudem unterliegt das Vereinsrecht und besonders das Steuerrecht hin und wieder Veränderungen. Grundlage für diesen Artikel ist die Rechtslage vom 1. Juni 2000.

Man sollte sich auf die Angaben in diesem Artikel nicht blind verlassen. Es ist immer besser, zusätzlich das Gespräch mit dem Finanzamt und dem Amtsgericht zu suchen. Dort kann man sich vergewissern, ob wirklich alles so funktioniert, wie man es sich vorstellt.

Für Hinweise auf eventuell notwendige Korrekturen ist der Autor dankbar. Solche Hinweise helfen mit, den Download-Artikel aktuell zu halten.

»Ein bestimmter Passus in der Vereinssatzung bewirkt, dass die Gemeindeleitung Einfluß auf die Besetzung von Vereinsämtern hat.«

Wussten Sie schon?

• Wenn eine Zuwendungsbestätigung nicht den neuen amtlichen Mustern entspricht, so wird sie vom Finanzamt des Spenders unter Umständen nicht anerkannt! (Der Spender kann seine Spende nicht steuermindernd geltend machen.)

• Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Marktwert zu bewerten. Ist der Gegenstand jedoch aus einem Betrieb entnommen worden, so kann höchstens der bei der Entnahme zugrunde gelegte Buchwert angesetzt werden. – Wurde beispielsweise ein gespendeter Kopierer nach erfolgter Abschreibung nur noch mit einem Erinnerungswert von 1,- DM in den Büchern des Spenders geführt, so darf die Zuwendungsbestätigung auch nur über diesen Betrag (zzgl. anfallender MwSt) ausgestellt werden.

• Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. (Der Buchwert darf selbst dann angesetzt werden, wenn er - aufgrund des gewählten Abschreibungsmodells - über dem tatsächlichen Marktwert des Gegenstandes liegen sollte.)

• Die Beschlüsse des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes sind unter Umständen ungültig, wenn nicht vor der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen worden sind!

• Der Vorstand eines Vereins kann aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehen.

• Ist die Amtsperiode eines Vorsitzenden auf zwei Jahre festgelegt, so kann er schon bei geringfügiger Überschreitung (zwei Jahre und ein Tag) keine beschlußfähige Mitgliederversammlung mehr einberufen. Ein kleiner Zusatz in der Vereinssatzung vermeidet dieses Problem.

• Selbst wenn eine Vereinssatzung ausdrücklich bestimmt, dass immer nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, so schützt das vor Alleingängen nicht: Ein beliebiges Vorstandsmitglied kann trotzdem ganz alleine rechtswirksam Verträge abschließen oder Geldausgaben veranlassen.

• Ein bestimmter Passus in der Vereinssatzung bewirkt, dass die Gemeindeleitung Einfluß auf die Besetzung von Vereinsämtern hat.

• Eine Entlastung des Vorstands in der jährlichen Mitgliederversammlung vermindert das Haftungsrisiko für den Vorstand.

• In der Mitgliederversammlung kann ein rechtswirksamer Beschluß oft nur dann gefaßt werden, wenn der betreffende Tagesordnungspunkt in dem Einladungsschreiben zur Vereinssitzung angekündigt wurde.

• Über die Beschlüsse (nicht jedoch über den Diskussionsverlauf) einer Mitgliederversammlung muß ein Protokoll angefertigt werden. Ein Protokoll darf deshalb sehr kurz sein (Ergebnisprotokoll).

• Jede Satzungsänderung und jede Personaländerung im Vorstand muss dem Amtsgericht mitgeteilt werden.

• In die Unterlagen des Vereinsregisters, auch in die eingereichten Sitzungsprotokolle des Vereins, darf jedermann Einsicht nehmen.

• Wenn für ein bestimmtes Projekt 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen gezählt werden, kann die Frage entstehen, ob das Projekt nun bewilligt oder abgelehnt ist. Immerhin war ja die Mehrheit nicht dafür! – Eine einfache Bestimmung in der Satzung schafft Klarheit, wie Enthaltungen zu bewerten sind.

• Wenn mehrere Anträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt vorliegen, dann wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Ein Beispiel zu diesem wichtigen demokratischen Grundsatz finden Sie im Download-Artikel.

Download-Artikel

Über diese und weitere Themen informiert Sie die erweiterte Fassung dieses Artikels. Er ist ungefähr drei Mal so umfangreich wie der hier veröffentlichte Auszug. Die komplette Ausarbeitung kann kostenlos von den Internetseiten der Konferenz für Gemeindegründung heruntergeladen werden. Adresse: www.kfg.org/de/material

Der Download-Artikel enthält auch eine ausgearbeitete Mustersatzung mit zahlreichen Erläuterungen, so dass er gerade für Vereinsgründer eine große Hilfe ist. Aber auch dann, wenn der eigene Förderverein schon seit Jahren besteht, sollte man den Artikel unbedingt einmal ansehen – und sei es nur wegen dem seit kurzem überarbeiteten Spendenrecht.

Gemeindegründung

Anschriftenbenachrichtigungskarte mit neuer Anschrift an:
KfG e.V. · Am Wasser 8 · D-36169 Rasdorf

Postvertriebsstück
DP AG · Entgelt bezahlt
E 12702
Konferenz für
Gemeindegründung e.V.
Am Wasser 8
36169 Rasdorf

„Denn von euch aus ist das Wort des Herrn erschollen,

… an jeden Ort ist euer Glaube an Gott hinausgedrungen …“

1 Thess 1,8